

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : senesuisse

Adresse : Kapellenstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Christian Streit, Geschäftsführer

Telefon : 058 796 99 19

E-Mail : info@senesuisse.ch

Datum : 14.09.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. September 2018** an folgende E-Mail Adresse:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	6

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
senesuisse	Weil die Finanzierung für senesuisse als Verband der wirtschaftlich unabhängigen Alters- und Pflegeinstitutionen eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Gesundheitssystems darstellt, erhalten Sie in der angesetzten Frist diese Stellungnahme. Nachdem die GDK als Voraussetzungen zur Einführung von EFAS ausdrücklich auch die einheitliche Finanzierung der Langzeitpflege (Spitex/Pflegeheime) gefordert hat, sind wir auch ganz direkt betroffen.
senesuisse	Im Jahr 1996 wurde der Verband senesuisse gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Langzeitpflege. Mehr als 400 Institutionen mit rund 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied.
senesuisse	Als Verband der nicht subventionierten Alters- und Pflegeinstitutionen setzt sich senesuisse seit jeher für wirtschaftliche und deregulierende Lösungen in allen Bereichen ein und wehrt sich gegen ständig steigende Bürokratie und zusätzlichen Administrativaufwand, die niemandem nützen. Entsprechend den Prämissen von Wirtschaftlichkeit, Selbstverantwortung, Freiheit und angemessener Finanzierungsregelungen begrüssen wir die einheitliche Finanzierung von gleichen Leistungen. Damit werden Fehlanreize beseitigt und der Fokus wird auf die echten Patientenbedürfnisse gelegt. So haben die am besten geeigneten Leistungen und Leistungserbringer mit optimalem Qualitäts-/Preisverhältnis die beste Ausgangslage.
senesuisse	Als Verband der wirtschaftlich denkenden Alterspflegeinstitutionen ist senesuisse immer wieder mit Situationen konfrontiert, in welchen nicht der Mensch mit seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten im Zentrum steht, sondern die Finanzierung. Es bestehen sowohl in der Spital- als auch Langzeitpflege grosse Unterschiede zwischen der Finanzierung von ambulanten und stationären Angeboten. Dies kann nicht im Interesse der Patienten, aber auch nicht in jenem der Prämien- und Steuerzahler sein. Entsprechend macht eine einheitliche Finanzierung Sinn, welche Fehl- und Überversorgung einschränkt und die integrierte Versorgung mit effizienten Patientenpfaden stärkt. Das System sollte in jedem Fall von einer nationalen Tariforganisation getragen und gesteuert werden, damit Blockierungen und Gerichtsverfahren in komplexen Tariffragen möglichst verhindert und die Ausfinanzierung wirtschaftlicher Leistungen garantiert werden können.
senesuisse	Den besten Mehrwert bringt die reine Subjektivfinanzierung, in welcher eine Person nach ihren konkreten Bedürfnissen nach klarer Kostentransparenz finanziert wird – unabhängig vom Leistungserbringer, welchen sie im besten Fall komplett selbstbestimmt wählen kann. Dies wäre nicht nur die patientenfreundlichste Lösung, sondern würde auch sinnvollen Wettbewerb ermöglichen. Für den Bereich der Langzeitpflege, in welcher eine vom Leistungserbringer unabhängige Finanzierung je nach Unterstützung und Infrastruktur noch viel wichtiger ist, hat denn das Gottlieb Duttweiler Institut im Auftrag von senesuisse auch eine Studie erarbeitet, wie ein optimales Finanzierungsmodell aussehen müsste: http://www.gdi.ch/Media/GDI_Senesuisse_Pflege.pdf .

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

senesuisse	<p>Der Verband senesuisse äussert sich bewusst nicht zu den Details der vorgeschlagenen Gesetzesregelungen, zumal diese den Bereich der Spitäler betreffen. In Anlehnung an die allgemein geführte Diskussion halten wir aber folgende Eckpunkte fest, welche bei einer einheitlichen Finanzierung zu gewährleisten sind - besonders dann, wenn der Bereich der Langzeitpflege (Spitex/Heime) hinzu kommen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Finanzierung der Pflegeleistungen muss patientenorientiert erfolgen – nicht angebotsorientiert; es müssen also vom Leistungserbringer (ambulant, stationär, teilstationär) komplett unabhängige, auf den Patienten und seine Bedürfnisse harmonisierte Finanzierungsregeln gelten.- Die Kostentransparenz und Kostenwahrheit wird sichergestellt, indem die Finanzierung der wirtschaftlichen Vollkosten berücksichtigt wird (verbindliche Definition von Mindestleistungen, woraus die entsprechende datenbasierte Vollkostenfinanzierung errechnet und bezahlt wird), damit nicht auf Kosten der Patienten aus rein finanziellen Gründen über Mass gespart wird.- Die integrierte Versorgung muss gefördert werden, um die Übergänge zwischen ambulant und stationär zu erleichtern (im Bereich der Langzeitpflege namentlich die sinnvollen Angebote von Betreutem Wohnen).- Die Anteile der verschiedenen Kostenträger an der Pflegefinanzierung bleiben stabil, um schleichende Kostenverschiebungen zu vermeiden.- Indem nur noch ein Zahler (vorzugsweise nicht allein die Versicherer, sondern ein gemeinsames Gefäss mit den Kantonen, welches paritätisch zusammengesetzt ist) für die Rechnungen aufkommt, kann der administrative Aufwand für Leistungserbringer und Zahler verringert werden.- Die Schaffung einer nationalen Einrichtung für Tarifstrukturen (analog SwissDRG) mit gleichmässiger Beteiligung von Bund, Kantonen, Versicherern und Leistungserbringern ermöglicht, Streitigkeiten in der Regel ohne Blockaden oder Gerichtsverfahren zu beseitigen.- Längerfristig ist die Realisierung einer reinen Subjektfinanzierung anzustreben (bezahlung einer Pauschale an die Patienten gemäss dem festgestelltem Bedarf), welche Transparenz schafft und unnötige Reibungen zwischen den unterschiedlichen Leistungserbringern beseitigt.
------------	--

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
senesuisse	25a	2		<p>Entgegen dem Prinzip, dass wir uns zur EFAS im Bereich der Spitäler nicht äussern wollen, müssten wir es betreffend die Regelung zur Übergangspflege wegen dieser praxisfremden Gesetzesbestimmung tun.</p> <p>Hauptzweck der AÜP ist, nach einem Spitalaufenthalt einen Übergang anzubieten, der den medizinischen oder psychiatrischen Bedürfnissen und der Rekonvaleszenz entspricht, damit Patienten ihre Selbständigkeit im Alltag wieder erlangen. Die Erfahrung zeigt, dass dies in vielen Fällen mit 14 Tagen Maximaldauer nicht realistisch ist. Die heutige Finanzierung der AÜP bietet zudem keinen Anreiz, das Angebot in Heimen zu nutzen (obwohl die Infrastruktur gerade für ein solches Angebot ideal wäre), weil dort der ganze Aufenthalt selber zu bezahlen ist.</p>	<p>Die Übergangspflege muss mindestens 4 Wochen (bedarfsweise zusätzlich einmal verlängerbar) statt nur 14 Tage möglich sein. Zudem ist sie wie vorgelagerte Behandlungen einer akuten Krankheit zu finanzieren: Inklusive anfallender Hotellerie- und Betreuungskosten.</p>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
senesuisse			
senesuisse			
senesuisse			
senesuisse			
senesuisse			
senesuisse			
senesuisse			
senesuisse			